

Satzung
über die Errichtung und Unterhaltung
von Übergangsheimen in der Stadt Hückeswagen
als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts
vom 19.12.1989

in der Fassung des 7. Nachtrags vom 04.06.2009, gültig ab 24.06.2009

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert am 20.06.1989 (GV. NW 1989 S. 362), hat der Rat der Stadt Hückeswagen am 15.12.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtscharakter der Übergangsheime

- (1) Die Stadt Hückeswagen unterhält:
 - a) Übergangsheime zur vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern im Sinne des Landesaufnahmegesetzes, die in die Bundesrepublik Deutschland überwechseln und der Stadt zur Aufnahme und Unterbringung durch die Einweisungsbehörden zugewiesen sind.
 - b) Übergangsheime zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, die der Stadt zur Aufnahme und Unterbringung durch die Einweisungsbehörden zugewiesen sind.
- (2) Die Übergangsheime sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3)
 1. Übergangsheime für die Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern im Sinne des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) und für die vorübergehende Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) sind derzeit die Häuser:

Scheideweg 42a
 2. Sonstige im Eigentum der Stadt stehende und für die vorübergehende Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen herangezogenen Gebäude oder Wohnungen (Gemeinschaftsunterkünfte) sowie für die zu diesem Zweck angemieteten Wohnungen und Häuser.

§ 2

Benutzung der Übergangsheime

- (1) Die Übergangsheime dürfen nur nach Zuweisung durch die Stadt benutzt werden.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume und ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft sowie kein Anspruch auf ein Einzelzimmer für Alleinstehende.

- (3) Mit dem Bezug der zugewiesenen Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen den Nutzungsberechtigten und der Stadt begründet.
- (4) Mit der Aufnahme sind die Bewohner an die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung gebunden.

§ 3

Benutzungsgebühr

Die Benutzung der Übergangsheime ist gebührenpflichtig. Leistungspflicht und Höhe der Gebühr richten sich nach der Gebührensatzung für die Benutzung des jeweiligen Übergangsheimes der Stadt Hückeswagen.

§ 4

Ordnung in den Übergangsheimen

- (1) Die Ordnung in den Übergangsheimen wird durch Hausordnungen geregelt, die der Bürgermeister erlässt.
- (2) Ein Abdruck der geltenden Hausordnung ist in den Übergangsheimen auszuhängen.

§ 5

Zwangsverfahren

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sowie die hierzu erlassene Hausordnung regeln sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch für die zwangsweise Beitreibung von rückständigen Benutzungsgebühren.

§ 6

Verlegung

- (1) Die Stadt kann die Bewohner in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb der Übergangsheime verlegen.
- (2) Besondere Fälle liegen u.a. vor bei
 - a) fortgesetztem gemeinschaftswidrigen Verhalten trotz schriftlicher Ermahnung,
 - b) Veränderung von Größen und Konstellationen der Familien sowie bei Wegfall besonderer Umstände,
 - c) notwendig werdende Zusammenlegungen von Alleinstehenden,
 - d) Abbruch, Umbau und Renovierung.

§ 7

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Verzicht des Bewohners oder Widerruf der Stadt.
- (2) Der Verzicht ist gegenüber dem städtischen Beauftragten schriftlich zu erklären.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann insbesondere widerrufen werden bei
 - a) schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Hausordnung,
 - b) einem zweimonatigen Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühren,
 - c) einmonatiger Nichtbenutzung der Unterkunft.
- (4) Das Benutzungsverhältnis für Übergangwohnheime ist zu widerrufen, wenn der Bewohner seinen Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes verloren hat.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.